

1884.

Amtliche Mittheilungen**13^{tes} Stüd.**

des

Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Inhalt: I. Erlasse des Herrn Ministers der geistl. u. des Ev. Ober-Kirchenraths: N^o 2089. Betrifft die Mitheranziehung der Grund- und Gebäudesteuer bei Bestimmung des Vertheilungsfußes für kirchliche Gemeindeumlagen. — N^o 2090. Betrifft erledigte geistliche Stelle im Auslande. — II. Verfügungen des Königl. Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: N^o 2091. Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Posen. — N^o 2092. Bescheid auf die Kreis-Synodal-Verhandlungen des Jahres 1882, betr. die geistliche Fürsorge für die konfirmirte Jugend. — N^o 2093. Das Gesetz vom 20. Juli 1883 über das Preussische Staatsschuldbuch in Anwendung auf das Vermögen von Kirchen, Pfarren u. — N^o 2094. Bekanntmachung, betreffend das Examen pro ministerio. — N^o 2095. Bekanntmachung, betreffend die Meldung zum ersten theologischen Examen. — III. Kirchliche Notizen: Todesfall; Batzen; Stellenbesetzungen; Ordination; Examen pro lic. concionandi; Ordensverleihungen; Geschenk.

I. Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths.

N^o 2089. Betrifft die Mitheranziehung der Grund- und Gebäudesteuer bei Bestimmung des Vertheilungsfußes für kirchliche Gemeindeumlagen.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 9. Oktober 1884.

G. I. Nr. 2803.

Auf den von dem Evangelischen Oberkirchenrath mir vorgelegten Bericht vom 4. September d. J. N^o 7082 erwidere ich dem Königlichen Konsistorium, daß bei Vertheilung derjenigen kirchlichen Lasten, welche von altersher durch die Gemeindeglieder mittelst Umlagen aufgebracht worden sind, nach dem Circular-Erlasse vom 30. August d. J. — B. 1736 — die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer zulässig erscheint, auch wenn der Repartitionsfuß nicht auf die Dauer, sondern von Zeit zu Zeit in jährlichen oder sonst entsprechenden Zwischenräumen durch Beschluß festgestellt ist. Dieser Fall tritt namentlich da ein, wo — wie im Gebiete der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 — regelmäßige kirchliche Umlagen nicht erst durch die neuere Gesetzgebung eingeführt sind, der Repartitionsfuß aber bei Ausschreibung der Gemeindeumlagen jedesmal von Neuem festgesetzt zu werden pflegt.

Insbefondere soll die Berücksichtigung der Immobiliensteuern bei Vertheilung bezeichneter Lasten auch ferner grundsätzlich nicht untersagt sein, wenn die unter Nr. 5 des Circularerlasses gedachte Umwandlung veralteter Repartitionsfüße nicht erst gegenwärtig stattfindet, sondern schon früher erfolgt ist.

Bedingung für die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer ist jedoch auch hier, daß eine Mehrbelastung des Grundbesitzes überall vermieden wird.

Den Königlichen Regierungen zu Minden und Arnberg habe ich Abschrift dieser Verfügung zugehen lassen.

(Unterschrift.)

An
das Königliche Konsistorium
zu
Münster.

Königsberg, den 31. Oktober 1884.

Vorstehenden, dem Evangelischen Oberkirchenrath mit dem Anheimstellen der Mittheilung an die Konsistorien zugegangenen und von demselben uns zur Kenntniznahme und Beachtung zugefertigten Ministerialerlaß bringen wir im Anschluß an unsere Bekanntmachung im 12. Stück dieser Amtl. Mitth. Nr. 2086 hierdurch zur Kenntniz der Gemeindefkirchenräthe unseres Aufsichtsbezirks.

№ 21526.

№ 2090. Betrifft erledigte geistliche Stelle im Auslande.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Berlin, den 23. Oktober 1884.

№ 5419 E. O.

Bekanntmachung.

Die Pfarrstelle in der deutsch-evangelischen Gemeinde in Hull (England) soll nach der bevorstehenden Zurückberufung ihres zeitigen Pfarrers sofort wieder besetzt werden. Seelenzahl 800; Einkommen 120 L. (über 2400 M.); Reisekosten werden vergütigt; Verpflichtung 5—6 Jahre, nach deren Ablauf der Geistliche auf eine Anstellung in der Heimath zählen darf. Frankirte Meldungen nebst den erforderlichen Zeugnissen wahlfähiger Kandidaten oder Geistlichen nimmt im höheren Auftrage entgegen Herr Konsistorialrath Noel in Berlin S. 14, Sebastianstraße 56.

*

*

*

Königliches Konsistorium
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Königsberg, den 4. November 1884.

№ 21931.

Vorstehender Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniz gebracht.

II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

№ 2091. Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums der Provinz Posen.

Königliches Konsistorium
der Provinz Posen.

Posen, den 21. Oktober 1884.

J.-Nr. 6469 — 84.

Bekanntmachung.

Die Pfarrstelle an den unter einem Pfarrer vereinigten evangelischen Kirchengemeinden Brostowo, Friedheim und Brodden, Kreises Wirß, Regierungsbezirk Bromberg, mit welcher neben freier Wohnung in dem Pfarrhause zu Friedheim, woselbst der Pfarrer seinen Amtssitz hat, ein Dienststeinkommen von 3600 Mark verbunden ist, soll sofort besetzt werden.

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen an den Kirchenpatron, Herrn Rittergutsbesitzer Rosenau auf Brostowo per Friedheim zu richten.

J. B.:

gez. Trusen.

№ 21619.

N^o 2092. Betrifft den Bescheid auf die Kreis-Synodal-Verhandlungen des Jahres 1882, betreffend die geistliche Fürsorge für die konfirmirte Jugend.

Königsberg, den 27. Oktober 1884.

Nachdem die Resultate der Verhandlungen der Kreissynoden im Jahre 1882 „die geistliche Fürsorge für die konfirmirte Jugend“ betreffend, dem Evangelischen Oberkircherath unterbreitet worden sind und seitens desselben unterm 14. d. M. Bescheid ergangen ist, nehmen wir Anlaß, den Kreis-Synodal-Vorständen, Gemeinde-Kirchenrathen und den Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks über die gedachten Verhandlungen Folgendes zu eröffnen:

Die Herren Vorsitzenden der Kreis-Synodal-Vorstände haben durchweg für eine angemessene Vorbereitung der Berathung durch Bestellung von Referenten, zum Theil auch von Korreferenten gesorgt; die Referate sind fast sämmtlich mit aner kennenswerthem Fleiß gearbeitet. Die Verhandlungen der Synoden haben freilich mehrfach sich nur auf die Annahme der von den Referenten gestellten Thesen oder auf die Erörterung einzelner Punkte beschränkt, weil anscheinend die Zeit zu eingehenderer Berathung fehlte, überall hat man jedoch den Eindruck, daß die Wichtigkeit der Sache gebührend gewürdigt worden ist.

Die Frage nach dem dringenden Bedürfniß der geistlichen Fürsorge für die konfirmirte Jugend ist mehr von den Referenten beleuchtet worden, die mit Recht auf die großen Gefahren mannigfacher Versuchung, denen dieselbe ausgesetzt ist, auf die sittlichen Schäden, die unter derselben im Schwange gehen, und die kirchliche Entfremdung, die bei derselben im ausgedehnten Maße wahrgenommen wird, hingewiesen haben. Die Synoden selbst haben jenes Bedürfniß ohne Ausnahme anerkannt und bei ihren Berathungen vorausgesetzt. Nur ganz vereinzelte Stimmen haben es geltend zu machen gesucht, daß man statt der geistlichen Fürsorge der Jugend besser „moderne Bildungstoffe“ aneignen solle oder Bestrebungen dieser Fürsorge überhaupt für überflüssig erklärt.

Das Hauptgewicht in den Referaten und Verhandlungen der Synoden ist sachgemäß auf die geistliche Fürsorge selbst, insbesondere auf die zur Erreichung der Zwecke derselben anzuwendenden Mittel gelegt worden.

Etwas weit ausholend, hat man mehrfach darauf hingewiesen, daß die Fürsorge für die konfirmirte Jugend schon in der Schule beginne und im Konfirmandenunterricht fortgesetzt werden müsse. Es werde der Jugend das große Gut geheiligten christlichen Lebens nur soviel erhalten werden und bei derselben zu größerer Entfaltung gebracht werden können, als die Schule und der Konfirmandenunterricht hierzu die nöthige Grundlage gegeben und jenes Leben in die Kinderseelen gepflanzt haben. Streng genommen gehen diese Gedanken über den Rahmen des gestellten Proponendums hinaus, sind aber an sich richtig, und es ist gewiß kein Schaden, daß sie auch bei dieser Gelegenheit wieder zum Ausdruck gekommen sind.

Mit Recht ist von mehreren Seiten auf gewisse in den sozialen Verhältnissen liegende Hindernisse hingewiesen worden, die der fruchtbringenden Einwirkung auf die Jugend entgegenstehen und deren Beseitigung anzustreben sei. Zwar ist es eine Verschiebung der vorliegenden Frage vom Gebiete der Kirche hinweg, wenn einzelne Synoden landesgesetzliche oder polizeiliche Verordnungen für nöthig erachtet haben, um z. B. ein Verbot zu erlangen, „daß Jünglinge in den Gasthäusern als sitzende Gäste verweilen dürfen“, oder eine würdigere Sonntagsheiligung zu erzielen; aber sehr angemessen ist manches ernst mahnende Wort an die Gewissen ergangen, die Sonntagsarbeit einzustellen und den Sonntag auch der Jugend frei zu geben, für die Stetigkeit der Landbevölkerung zu sorgen, indem der fortwährende Wechsel des Wohnorts auch in der hier in Betracht kommenden Beziehung höchst schädlich sei, und sich nicht von den Untergebenen, Arbeitern, Dienstleuten u. abzusondern, vielmehr mit ihnen in Verkehr zu treten.

Die positiven Vorschläge zur geistlichen Fürsorge für die konfirmirte Jugend haben naturgemäß vor Allem die amtliche Thätigkeit des Geistlichen ins Auge gefaßt.

Es kann nur gebilligt werden, wenn verschiedentlich verlangt worden ist, daß die Predigt sich auch an die Jugend zu wenden, deren religiöse Bedürfnisse zu beleuchten, vor den vorzugsweise derselben drohenden Gefahren zu warnen und die derselben nach Gottes Willen angemessenen Wege aufzuweisen habe. Besondere Jugendgottesdienste, die von ein paar Seiten her verlangt worden sind, werden sich namentlich bei besonderem Anlaß, wie z. B. bei Jahresfesten von Jünglings- oder Jungfrauen-Vereinen naturgemäß einrichten lassen, insbesondere dürften sie als Bibelstunden zu empfehlen sein, wobei ja auch die ganze Gemeinde ihre Erbauung finden würde. Entschieden ist die Mahnung beherzigenswerth, daß Gottesdienste auch an den Nachmittagen dargeboten werden möchten, wo dieses noch nicht geschieht.

Die kirchlichen Katechisationen sind gebührend gewürdigt worden. Es dürfte zu weit gehen, wenn z. B. von einer Seite her verlangt worden ist, daß vor der Visitation jährlich für die konfirmirte Jugend besondere Stunden zur Wiederholung des Katechismus eingerichtet werden möchten, oder wenn von einer andern Seite überhaupt die Fortsetzung des Katechismusunterrichts nach der Konfirmation in etwa monatlich je einer im Pfarrhause oder in der Sakristei abzuhaltenden Unterrichtsstunde gefordert wird. Dagegen wird die sorgsame Pflege der vorhandenen Katechisationen, die in manchen Gemeinden ganz unterbleiben, und die Heranziehung auch der reiferen Jugend zu denselben immer wieder den Geistlichen ans Herz und Gewissen

gelegt werden müssen, wie es unsererseits auch in den jährlichen Visitationsbescheiden geschieht; die vielfach in den Referaten hervorgehobenen Klagen, daß die Jugend sich spröde von diesen Katechisationen zurückziehe, sind gewiß berechtigt, es wird aber manches Widerstreben durch fortgesetztes Bitten und Mahnen unzweifelhaft gebrochen werden und die Theilnahme wird sich mehren, je mehr überhaupt in der Jugend die Liebe zur Kirche geweckt wird. Die Katechisationen auf das Winterhalbjahr zu verlegen, wie von einer Seite empfohlen worden ist, dürfte aus Rücksicht auf die Witterungsverhältnisse sich nicht empfehlen.

Die spezielle Seelsorge des Geistlichen ist allgemein in ihrer Bedeutung für die geistliche Fürsorge der konfirmirten Jugend richtig hervorgehoben worden. Insofern der persönliche Verkehr des Geistlichen mit dem einzelnen Jünglinge, der einzelnen Jungfrau ein beschränkter sein muß, wird mit Recht die Pflege der Gebetshöre und die Veranstaltung von Versammlungen der Jugend im Pfarrhause empfohlen. Es ist richtig, daß die Gebetshöre zum Theil auf Widerstand bei den Gemeindegliedern stoßen, und daß der Geistliche sehr oft an den Nachmittagen der Sonntage, an welchen die Versammlungen allein stattfinden können, durch anderweite amtliche Beschäftigung in Anspruch genommen ist. Indessen ist jener Widerstand gegen die Gebetshöre nicht überall vorhanden, er ist auch nicht immer unüberwindbar, und ebenso dürfte es selbst einem vielbeschäftigten Geistlichen möglich sein, im Jahre einige Versammlungen der Jugend zu veranstalten. Zu einer solchen Versammlung ist ohnehin jährlich einmal Anlaß vorhanden, da bei der jährlichen Kirchenvisitation auch eine Besprechung mit der konfirmirten Jugend stattfindet. Sehr zutreffend hat man vielfach darauf hingewiesen, daß die Heranziehung der Jugend zu gewissen Diensten auf dem Gebiete des eigentlichen kirchlichen Lebens oder der innern Mission, z. B. bei den Kindergottesdiensten sich fruchtbar erweisen würde.

Neben der amtlichen Arbeit des Geistlichen haben sämtliche Synoden auch die Nothwendigkeit weiterer Veranstaltungen anerkannt, um der Jugend Gelegenheit einerseits zur mannigfachen Belehrung, andererseits zu edler Geselligkeit und Unterhaltung zu geben. Die Einrichtung von Volksbibliotheken, die übrigens in mancher Diözese von feiner Gemeinde mehr entbehrt werden, sowie die Beschaffung guten Lehrstoffes überhaupt wird überall empfohlen, ebenso die Einrichtung von Fortbildungsschulen, die aber wegen Mangels an Mitteln als unmöglich dargestellt wird. Wo es irgend sein kann, sollen belehrende Vorträge gehalten werden, die Aufmerksamkeit soll sich der Bildung von Jünglings- und Frauen-Vereinen zuwenden, insbesondere wird allseitig auch großes Gewicht auf die Pflege des Gesanges gelegt, theils zu kirchlichen Zwecken, theils zur geselligen Unterhaltung; Volksfeste sollen veranstaltet werden.

Als Kräfte, die hierbei dem Geistlichen wirksam zur Seite stehen können, werden die Lehrer genannt, die für die Sache zu gewinnen sind.

Die pflichtmäßige Mitwirkung der Aeltesten bei der Fürsorge für die Jugend wird ebenfalls in Anspruch genommen und es scheint uns sehr beachtenswerth zu sein, wenn von einzelnen Referenten vorgeschlagen worden ist, jedem Aeltesten eines Kirchspiels einen Theil des letzteren zur Beaufsichtigung der Jugend zu überweisen.

Sehr richtig ist hervorgehoben worden, daß der beste Schutz gegen die Gefahren sittlicher Verirrung ein gesundes auf Gott gegründetes Familienleben sei, und es haben ein paar Synoden demgemäß bezüglich Ansprachen an die Eingeweihten ihrer Kreise beschlossen, was gewiß nur gebilligt werden kann.

Uebersichten wir nochmals die Verhandlungen, so scheint es uns, daß es an der Einsicht in dasjenige, was für die konfirmirte Jugend Bedürfnis ist, im Ganzen und Großen nicht fehlt. Ob und inwieweit im Einzelnen die Verhandlungen zum praktischen Vorgehen der Geistlichen und Gemeindefkirchenräthe Anregung gegeben haben, läßt sich aus den Vorlagen nicht erkennen, doch hoffen wir, daß die erneute Behandlung des hochwichtigen Gegenstandes zur Schärfung der Gewissen und zur Weckung der Willigkeit in der Arbeit an der Jugend gedient haben werde. In zahlreichen Gemeinden haben die Geistlichen längst mancherlei Schritte zum Besten der Jugend gethan, von den mannigfachen Veranstaltungen und Einrichtungen, auf die hingewiesen worden ist, findet sich nichts, was nicht in der einen oder den andern Gemeinden in Uebung wäre, freilich nur nicht in der wünschenswerthen Allgemeinheit und vielfach auch ohne die wünschenswerthe Sorgfalt der Pflege.

Wie wir unsererseits dem in Rede stehenden hochwichtigen Gegenstande unsere Aufmerksamkeit fortgesetzt zuwenden werden, so haben wir auch zu den Kreis-Synodalvorständen, den Gemeinde-Kirchenräthen und namentlich den Herren Geistlichen das gute Vertrauen, daß sie der mannigfachen Aufgaben der Pflege der konfirmirten Jugend sich bewußt bleiben und nichts versäumen, um dazu beizutragen, daß aus dieser Jugend ein dem Herrn geheiligtes Volk erwachse.

An
sämmliche Kreis- und Synodalvorstände,
Gemeinde-Kirchenräthe und die Herren
Geistlichen der Provinzen Ost- und West-
preußen.
N^o 21058.

N^o 2093. Betrifft das Gesetz vom 20. Juli 1883 über das Preussische Staatsschuldbuch in Anwendung auf das Vermögen von Kirchen, Pfarren &c.

Königsberg, den 30. Oktober 1884.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch (Ges.-S. S. 120) und der nach § 25 desselben erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1884 (Ges.-S. S. 269) ist am 1. Oktober c. das Preussische Staatsschuldbuch in Wirksamkeit getreten, worauf wir wegen des Werthes, den die neue Einrichtung für die Kirchen, Pfarren, milden Stiftungen und die von Gemeinde- oder Synodalorganen verwalteten Fonds unter Umständen haben kann, hiemit aufmerksam machen. Das Staatsschuldbuch, welches von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin geführt wird, dient zur Eintragung von Buchschulden des Staats, in welche Schuldverschreibungen der Preussischen vierprozentigen konsolidirten Staats-Anleihe — (4pSt. Preuß. Konsols) — nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juli 1883 und der vom Herrn Finanzminister zu diesem Gesetz unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen (Deutscher Reichs- und Preussischer Staats-Anzeiger von 1884 N^o 154) auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden können.

Nähere Auskunft ertheilt eine kleine Druckschrift: „Amtliche Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch. Berlin 1884“, die durch jede Buchhandlung und durch die Post zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. Derselben entnehmen wir nachstehenden Auszug aus der Begründung des Regierungsentwurfs zu dem Gesetz, in welchem die durch die Benutzung des Staatsschuldbuchs den Besitzern von vierprozentigen Preussischen Konsols gewährten Vortheile des Näheren dargelegt sind.

„Auszug aus der Begründung des Regierungsentwurfs zu dem Gesetz vom 20. Juli 1883.“

Die Einrichtung des Staatsschuldbuchs hat den Zweck, das Forderungsrecht des Gläubigers aus der Staatsanleihe dadurch zu sichern, daß es von dem Besitz der über die Forderung ausgestellten Urkunde unabhängig wird. Es soll der Gläubiger sich in vollem Umfange gegen die Gefahr schützen können, durch den zufälligen Verlust der Schuldverschreibung das Forderungsrecht selbst einzubüßen. Die Staatsregierung glaubte, daß ein Bedürfnis für eine derartige Einrichtung nicht zu verkennen sei. Die Natur gewisser Kapitalbesitze — Stiftungen, Fideikomisse, Vermögen von Kirchen, Mündelgelder u. s. w. — weist von selbst auf eine Art der Belegung hin, welche neben landesüblicher Verzinsung die größtmögliche Sicherheit gewährt und eine Verwaltungsthätigkeit nicht in Anspruch nimmt. Bei der stetig fortschreitenden Kapitalbildung in der Nation werden auch, wie anzunehmen ist, Private immer mehr von einer solchen Einrichtung Gebrauch machen.

Die Möglichkeit, das Inhaberpapier außer Kurs zu setzen, gewährt nicht das wünschenswerthe Maß von Sicherheit. Eine Schuldverschreibung kann, selbst wenn sie außer Kurs gesetzt ist, von einem Dritten als ihm abhanden gekommen aufgeboten und für kraftlos erklärt werden, wogegen durch beständige Achtsamkeit auf die zum Zwecke des Aufgebots ergehenden Bekanntmachungen Vorkehr getroffen werden müßte. Die Vermerke der Außercourssetzung können ohne zurückbleibende Spuren beseitigt, eine Wiederincourssetzung kann gefälscht werden.

Gegen diese Eventualitäten würde auch die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Namen des Gläubigers — ohne Eintragung der Forderung in ein Schuldbuch und ohne Erschwerung der Uebertragbarkeit der Schuldurkunden — dem Gläubiger keinen genügenden Schutz gewähren. Die Uebertragbarkeit der Schuldverschreibung durch Cession enthielte eine Verkehrserleichterung, aber zugleich eine Erleichterung der Eigenthumsentziehung. Ein mit Cession versehenes Werthpapier würde überdies den Erwerber auch zu einer Prüfung der Legitimation seiner Vordermänner verpflichten.

Aus diesen Gründen wird in dem vorliegenden Gesetz den Staatsgläubigern und zwar zunächst den Inhabern von Schuldverschreibungen der Preussischen vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe, die Möglichkeit geboten, sich gegen die angegebenen Gefahren der Inhaberpapiere durch die Benutzung des Staatsschuldbuchs zu schützen. An dem hergebrachten Modus der Begebung der Staatsschulden ist dadurch nichts geändert. Nur der Besitz umlaufsfähiger Effekten jener Anleihe berechtigt zur Eintragung in das Buch. Der Besitzer kann beantragen, daß sein Name oder daß der Name eines Dritten, welchem er sein Recht abgetreten hat oder abtreten will, darin als Gläubiger eingetragen werde. Die Eintragung erfolgt nach Prüfung und Kassation der Effekten bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf einem besonderen, für den Gläubiger angelegten Konto. Der Gläubiger erhält eine Quittung über die eingelieferten Effekten und eine Benachrichtigung von der bewirkten Eintragung. Er kann später Zu- und Abschreibungen auf seinem Konto vornehmen lassen. Er behält das freie Verfügungsrecht über seine Forderung; es können aber auch Vermerke zu Gunsten eines Dritten (Nießbrauchers, Pfandgläubigers u. A.) im Buche eingetragen werden, welche die Rechte des Gläubigers beschränken. Die Cession des Forderungsrechts an Dritte wird durch Uebertragung auf ein anderes Konto der Hauptverwaltung der Staatsschulden gegenüber wirksam.

Nach Wunsch erfolgt die neue Ausfertigung von Inhaberpapieren gegen Löschung der Forderung im Buch. Alle solche Anträge kann nur der eingetragene Gläubiger selbst, dessen gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter und sein Erbe stellen. Wenn sie nicht von öffentlichen Behörden ausgehen, müssen diese Anträge gerichtlich oder notariell oder von einem Konsul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein. Die Zinsen kann der Berechtigte innerhalb des Deutschen Reichs sich halbjährlich durch die Post in das Haus senden lassen. Werden sie bei einer der zur Zahlung ermächtigten königlichen Kassen erhoben, so hat der Berechtigte sich als solcher zu legitimiren und Quittung zu leisten. Auf die Inhaber lautende Zinsscheine sollen für die Buchforderungen nicht ausgegeben werden, um auch hinsichtlich des Zinsgenusses für den Gläubiger und diejenigen, welche außer ihm ein Recht auf Abhebung der Zinsen haben, die größtmögliche Sicherheit zu erreichen.

An
sämmliche Kreissynodal-Vorstände und
Gemeinde-Kirchenräthe der Provinzen
Ost- und Westpreußen.

N^o 19915.

N^o 2094. Bekanntmachung, betreffend das Examen pro ministerio.

Königsberg, den 4. November 1884.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum 1. Januar 1885 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 (Amtl. Mitth. pro 1862, 4. Stück Nr. 360), auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Die Meldungen sind nicht stempelpflichtig.

In Betreff des beizubringenden Zeugnisses über die erfüllte Militärpflicht durch einjährigen Dienst oder die erfolgte Befreiung von derselben während des Friedens verweisen wir auf unsere allgemeine Verfügung vom 17. November 1875, Nr. 6821 (Amtl. Mitth. pro 1875, 15. Stück, Nr. 1237).

Schließlich bemerken wir, daß mit den uns mit der Meldung zur Prüfung einzureichenden Zeugnissen auch ein solches über die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1873 bestandene Staatsprüfung oder über die Befreiung oder Dispensation von derselben beigebracht werden muß. Sollten die Zeugnisse in Betreff des Militärdienstes und über die wissenschaftliche Staatsprüfung nicht gleich bei der Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehalten, die Ausfertigung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung der gedachten Zeugnisse ausgesetzt werden. Dagegen ist das Zeugniß über den absolvirten 6 wöchentlichen Seminar-Kursus eine Bedingung, ohne deren Erfüllung die Zulassung zum mündlichen Examen nicht erfolgen kann.

N^o 22412.

№ 2095. Bekanntmachung, betreffend die Meldung zum ersten theologischen Examen.

Königsberg, den 4. November 1884.

Diejenigen Theologie Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum 24. Januar 1885 einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Tauffchein,
2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium,
3. das Abgangszeugniß von der Universität resp. den Universitäten,
4. das Abendmahlszeugniß,
5. eine lateinisch abgefaßte Vita.

Sollte das Abgangszeugniß ad 3 deshalb noch nicht beigebracht werden können, weil es erst am Schlusse des Semesters ertheilt wird, so ist statt desselben vorläufig entweder eine Bescheinigung des Herrn Dekans über die Dauer des Universitäts-Studiums oder das Anmeldebuch beizufügen. Jedenfalls muß aber das Abgangszeugniß selbst am Schluß des Semesters vor Beginn des Examens uns eingereicht werden.

Auf der Meldung ist die Wohnung genau anzugeben.

№ 21729.

III. Kirchliche Notizen.

Todesfall. Der Superintendent Lucks in Skaisgirren ist, 83 Jahre alt, nach 52jähriger geistlicher Amtsführung am 27. Oktober c. verstorben.

Vakanzen. Die Stelle eines deutschen Provinzial-Vikars, mit welcher ein Einkommen von jährlich 900 M. verbunden ist, wird durch die Berufung des bisherigen Provinzial-Vikars, Prediger Heinrich, in die Pfarrstelle zu Wernersdorf zum 1. Dezember c. vakant.

Elbing, St. Marien (Diözese Elbing), dritte Predigerstelle privaten Patronats, erledigt durch die Berufung des Predigers Lachner in die zweite Predigerstelle daselbst. Einkommen incl. einer Miethsentschädigung von 300 M. ca. 3615 M.; ca. 6560 Seelen. Meldungen sind an den Magistrat Elbing zu richten.

Müggenhahl (Diözese Danziger Höhe), Pfarrstelle, Privatpatronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Hevelke in die zweite Predigerstelle an der St. Barbara-Kirche in Danzig. Einkommen excl. Wohnung ca. 2397 M., incl. derselben ca. 2637 M., wovon bis ult. Juni 1890 eine jährliche Pfründenabgabe von 824 M. zu zahlen ist. Außerdem erhält der Pfarrer für die Lokal-Schul-Inspektion über die Schulen zu Rassenhuben und Bankau, sobald ihm solche von der königlichen Regierung übertragen wird, aus der von Conradi'schen Stiftung die Summe von 600 M. Ca. 980 Seelen, 2 Schulen mit 3 Lehrern.

Neu-Bartoschin (Diözese Pr. Stargardt), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Lange in die zweite Predigerstelle zu Gerdauen. Einkommen excl. Wohnung ca. 1587 M., incl. derselben ca. 1742 M.; ca. 2100 Seelen; 4 Schulen mit 4 Lehrern. Der Zuschuß zum Minimaleinkommen wird nachgesucht werden. Meldungen sind an das Konsistorium zu richten.

Stellenbesetzungen. Elbing, St. Marien- und heil. Geist-Hospital-Kirche (Diözese Elbing), erste Predigerstelle, mit dem bisherigen zweiten Prediger der genannten Kirche, Dr. Carl Wilhelm Lenz.

Elbing, St. Marien- und heil. Geist-Hospitalkirche (Diözese Elbing), zweite Predigerstelle, mit dem seitherigen dritten Prediger, Johann Adolf Hugo Lachner.

Danzig, St. Barbara, zweiter Predigerstelle, mit dem seitherigen Pfarrer in Müggenhahl (Diözese Danziger Höhe), Johannes Theodor Hevelke.

Wernersdorf (Diözese Marienburg), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Provinzialvikar, Julius Gustav Heinrich.

Mewe (Diözese Marienwerder), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer in Gr. Duesow, Provinz Pommern, Richard Ottomar Hermann Schweitzer.

Ordinirt. Predigtamts-Kandidat Franz Martin Neßlinger als Pfarrverweser in Rucken (Diözese Tilsit).
 Leberecht Richard Schwede als Hilfsprediger in Pilsfallen.
 Zacharias May Ebel als Hilfsprediger in Rhein (Diözese Löben).
 Carl August Bogdan als Pfarrverweser in Gehjen (Diözese Johannisburg).
 Berthold Gustav Schallenberg als Pfarrverweser in Lunau (Diözese Culm).
 Julius Reinhold Wilhelm Rittlaus als Hilfsprediger in Königsberg.
 Ludwig Theodor Bruno Anfermann als Verweser der zweiten Predigerstelle in Gerdauen
 (Diözese Gerdauen).

Examen pro licentia concionandi. Nach besonderem Examen haben die Lizenz zum Predigen erhalten:
 Richard Hermann Abramowski;
 Emil Benjamin Ammon;
 Friedrich Otto Bär;
 Dr. Leopold Carl Paul Friedrich;
 Carl Otto Glang;
 Felix Wilhelm Viktor Hassenstein;
 Johannes Heydeck;
 Heinrich Eduard Wilhelm Küsel;
 Carl Ferdinand Polenske;
 Carl Wilhelm Reddies;
 Casar Roderich Reinert;
 Hermann August Unterberger;
 Heinrich Otto Walter Vossius.

Ordensverleihung. Dem Pfarrer Sterz zu Bäsack (Diözese Naumburg) der Rothe Adler-Orden 4. Klasse.

Geschenk. Von dem Wirth Friedrich Baleski und Maria geb. Kosciessa'schen Eheleuten zu Tannenberg ist der Kirche zu Tannenberg (Diözese Osterode) ein Geschenk von 1000 Mark zur Anschaffung einer zweiten und neuen Kirchenglocke gemacht worden.

(Ausgegeben den 6. Dezember 1884.)